

**Gebührensatzung  
der Stadt Geesthacht über die Inanspruchnahme der  
Freiwilligen Feuerwehr Geesthacht – Gemeindefeuerwehr –  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH 2003, S. 57), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27) in der jeweils aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 09.12.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gebührenfreie Dienstleistungen**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. 2, für die Geschädigten unentgeltlich bei
  1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
  2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
  3. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Geesthacht.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit keine Gebührenfreiheit nach § 1 besteht, werden für andere Einsätze und Leistungen der Gemeindefeuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze in den zusätzlichen Einsatzbereichen nach § 21 Abs. 4 BrSchG.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze, im Falle
  1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
  5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist, gebührenpflichtig.Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben sind zu erstatten.
- (3) Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Geesthacht, und bei Hilfeleistung außerhalb des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Geesthacht sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.
- (4) Für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Geesthacht können auch Gebühren erhoben werden, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

### § 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
  2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
  3. die- oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
  4. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
  5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
  6. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
  7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
  8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

### § 4 Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für die Dauer des Feuerwehreinsatzes nach folgenden Stundensätzen erhoben:
- |  |             |                         |
|--|-------------|-------------------------|
| 1. Für den Einsatz von Personal<br>je Einsatzkraft der Feuerwehr | 50 €/Stunde | (12,50 €/Viertelstunde) |
| 2. Für den Einsatz von Fahrzeugen                                | Stunde      | Viertelstunde           |
| 2.01 Löschfahrzeug LF 8/6  | 271,00 €    | 67,75 €                 |
| 2.02 Löschfahrzeug LF 16/12, LF 20                               | 316,00 €    | 79,00 €                 |
| 2.03 Hilfeleistungslöschgruppen-<br>fahrzeug HLF 20/16           | 141,00 €    | 35,25 €                 |
| 2.04 Tanklöschfahrzeug TLF 4000                                  | 259,00 €    | 64,75 €                 |
| 2.05 Mannschaftstransportfahr-<br>zeug MTF                       | 187,00 €    | 46,75 €                 |
| 2.06 Mehrzweckfahrzeug MZF-ELW                                   | 113,00 €    | 28,25 €                 |
| 2.07 Einsatzleitwagen ELW 1 und 2                                | 98,00 €     | 24,50 €                 |
| 2.08 Einsatzleitwagen Kommandowagen<br>ELW Kdow                  | 46,00 €     | 11,50 €                 |
| 2.09 Gerätewagen Logistik GWL                                    | 149,00 €    | 37,25 €                 |
| 2.10 Gerätewagen Atemschutz GW/GAS                               | 280,00 €    | 70,00 €                 |
| 2.11 Drehleiter mit Korb DLK 23/12                               | 379,00 €    | 94,75 €                 |
| 2.12 Rettungsboot  | 120,00 €    | 30,00 €                 |
- (2) Die Berechnung der Gebühr erfolgt für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzdauer der Gemeindefeuerwehr.
- (3) Ein Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der jeweiligen Feuerwache oder von einem vorangehenden Einsatzort und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder dem Beginn eines unmittelbar anschließenden Einsatzes.

- (4) Die pauschale Gebühr für einen Einsatz der Gemeindefeuerwehr Geesthacht, ausgelöst durch einen Fehlalarm einer Brandschutzanlage, unabhängig von der Dauer des Einsatzes, beträgt 917,00 €.
- (5) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen über den Einsatz der Feuerwehrrkräfte und die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte.

## **§ 5**

### **Erstattung von Auslagen**

- (1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:
  - 1. die entstandenen Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Löschschaum usw. einschließlich Entsorgung),
  - 2. Entschädigung nach den §§ 33 und 34 Brandschutzgesetz,
  - 3. besondere Auslagen (z. B. Dekontaminationskosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust) sowie
  - 4. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens 100,00 €.
- (2) Muss die Gemeindefeuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Stadt Geesthacht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Stadt Geesthacht von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 3) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Stadt Geesthacht keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistungen durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Bei aufschiebbaren Maßnahmen kann das Tätigwerden der Feuerwehr von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 8**

### **Stundung, Ermäßigung und Erlass**

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Bestimmungen der Dienstanweisung der Stadt Geesthacht für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

- (1) Die Stadt Geesthacht ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Geesthacht über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr – Feuerwehrgebührensatzung – vom 19. Dezember 2002 außer Kraft.

Geesthacht, den 19.12.2016

Stadt Geesthacht  
Der Bürgermeister

Diese Satzung ist wiedergegeben in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 30.09.2019.